

A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



15. Jahrgang

Beeskow, den 06. Juni 2008

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2* Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kommunalwahl 2008

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 3-4* Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Lindenberg
- II.) *Seiten 5-6* Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Schwenow
- III.) *Seiten 7-8* Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow
Wirtschaftsplan 2008, 1. Nachtrag

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kommunalwahl 2008

An alle
im Landkreis Oder-Spree
vertretenen Parteien,
politische Vereinigungen und
Wählergruppen

22. Mai 2008

**Wahl des Kreistag des Landkreises Oder-Spree am
28. September 2008
Bildung des Wahlausschusses**

Der Minister des Innern hat mit Verordnung vom 17. April 2003 bestimmt, dass die Wahlen zu den Kreistagen der Landkreise gleichzeitig mit der Wahl zu den Gemeindevertretungen der kreisangehörigen Gemeinden, zu den Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen und kreisfreien Städte sowie die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden am

28. September 2008

durchgeführt werden.

Gemäß § 16 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober (GVBl. I/01, [Nr. 15], S.198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 2001 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.330) i.V.m. § 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV – vom 4. Februar 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 04], S.198, S. 39) ist für das Wahlgebiet – zur Kreistagswahl ist der Landkreis Oder- Spree das Wahlgebiet - ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern. Die Beisitzer sind aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebietes durch den Wahlleiter zu berufen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Bei der Berufung der Beisitzer sollen gemäß § 3 Abs. 3 BbgKWahlV die im Wahlgebiet vertretenen Parteien,

politischen Vereinigungen und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmenzahl berücksichtigt werden, die sie bei der letzten der Vertretung erhalten haben.

Ich fordere hiermit durch öffentliche Bekanntmachung alle im Landkreis Oder-Spree vertretenen Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auf, mir bis zum

20. Juni 2008

wahlberechtigte Personen des Landkreises Oder-Spree als Beisitzer für den Wahlausschuss zu benennen.

Der Vorschlag sollte folgende Angaben enthalten:

- Name
- Geburtsdatum
- Wohnanschrift sowie
- Telefonnummer.

Weiterhin bitte ich um Vorschläge für die Beisitzer der Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses am Wahltag am Sitz des Kreiswahlleiters.

Ich weise darauf hin, dass gem. § 83 Abs. 4 BbgKWahlG niemand mehr als in einem Wahlorgan Mitglied sein darf. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter oder deren Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 83 Abs. 1, Satz 1 BbgKWahlG ausüben. Außerdem können sie nicht zugleich Beisitzer des Wahlausschusses sein. Bezüglich der Ablehnungsgründe für die ehrenamtliche Tätigkeit verweise ich auf § 83 Abs. 5 BbgKWahlG.

Freundliche Grüße

Buhrke
Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Lindenberg

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Lindenberg
Flur 1
Flurstück

1; 2; 3/1; 3/3; 3/4; 7; 8/1; 8/2; 8/3; 8/4; 8/5; 8/6; 8/7; 8/8; 9; 10; 11/1; 12/1; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 21; 24; 26; 66 (teilweise); 67 (teilweise); 70/3; 71; 72; 73/3; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80 (teilweise); 81 (teilweise); 89; 90/4; 96; 97; 98; 104; 109; 110/1; 110/2; 113; 114; 116/1; 116/2; 117; 118; 121/1; 121/3; 121/4; 122/1; 122/3; 122/4; 123; 124/1; 124/2; 126/1; 127; 128/1; 128/2; 128/3; 128/4; 128/5; 128/6; 128/7; 129; 130; 131; 132/3; 132/4; 137/6; 137/7; 374; 375; 376; 383; 384; 389; 390; 391; 392; 393; 394; 395; 396; 397; 398; 399; 400; 401; 402; 403; 404; 405; 406; 412; 413; 415; 416; 421; 422; 423; 424; 425; 426; 429; 430; 431; 441; 442; 466; 467; 468; 469; 470; 471; 472; 473; 474; 482; 483; 484; 485; 486; 487; 497; 498; 534; 535; 536; 537; 538; 539; 542; 543; 544 (teilweise); 547; 560; 561 (teilweise); 562; 572; 573 (teilweise, Lindenerger Dorfstraße, Hauptstraße); 578; 583; 584; 585; 586; 587; 604; 605;

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung oder in die Denkmalliste die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 17 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18. Mai 2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18. Mai 2004) zuletzt geändert am 22. Februar 2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18. März 2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern**“ BD-Nr.: **90839** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG). Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 26.02.2008 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des

Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 26.02.2008 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

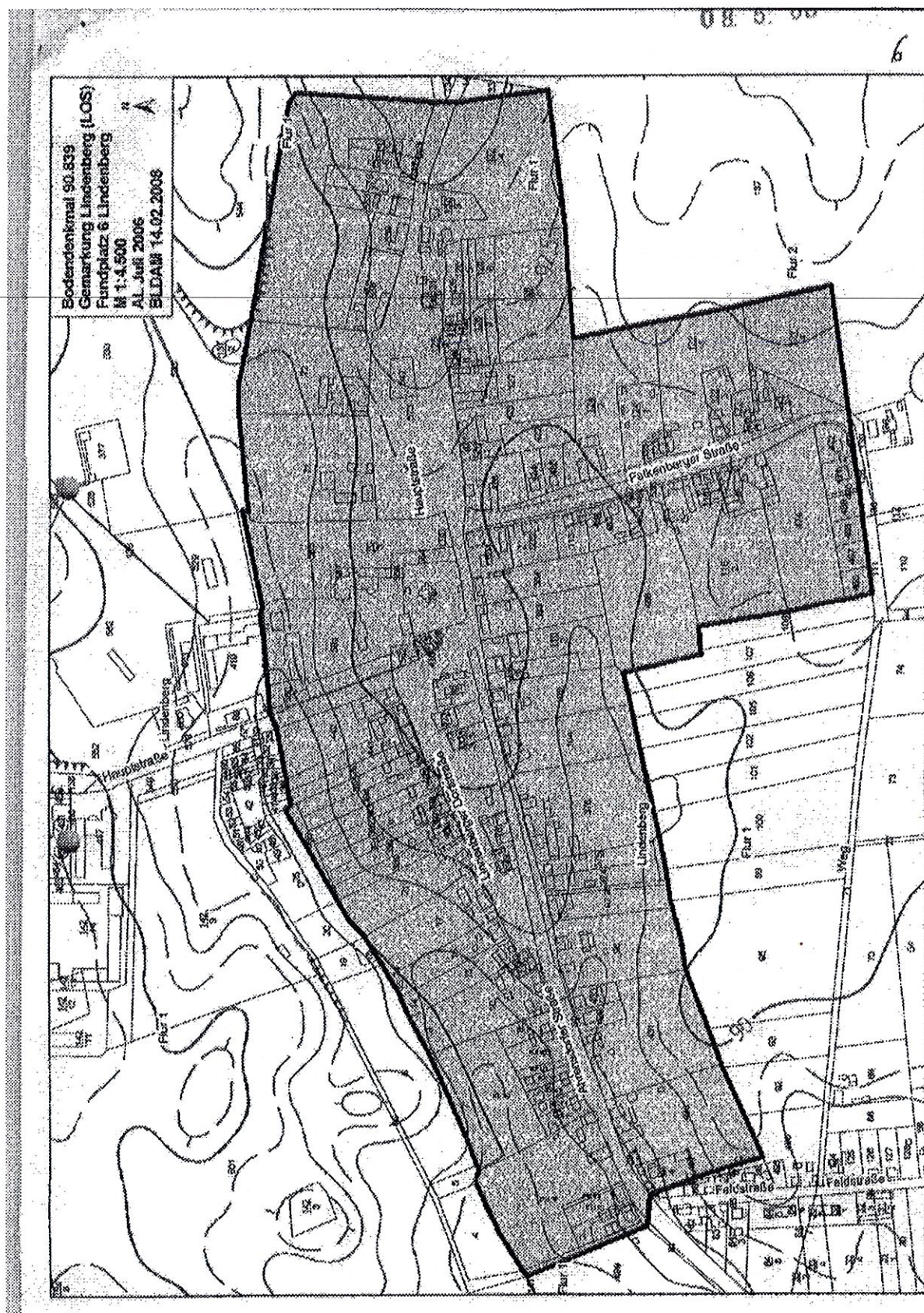
Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Schödel
Amtsleiter

Anlage

1. Lageplan



II.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Schwenow

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Schwenow
Flur	3
Flurstück	18; 19; 20; 21; 22; 23 (teilweise); 28 (teilweise); 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36 (teilweise); 37 (teilweise); 38 (teilweise); 39; 40; 41; 42; 43; 44/1; 44/3; 44/4; 44/5; 44/6; 45; 46; 47; 48; 50; 52 (teilweise); 53 (teilweise); 54 (teilweise); 55; 56/1; 56/2; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63/1; 63/2; 63/3; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73 (teilweise); 74 (teilweise); 116/1 (teilweise); 116/2; 116/3 (teilweise); 131/7 (teilweise); 133 (teilweise); 136 (teilweise); 141 (teilweise); 168; 169;

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung oder in die Denkmalliste die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 17 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18. Mai 2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18. Mai 2004) zuletzt geändert am 22. Februar 2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18. März 2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**urgeschichtliche und slawisch mittelalterliche Siedlung sowie deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern**“ BD-Nr.: **90828** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 21.02.2008 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des

Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 21.02.2008 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

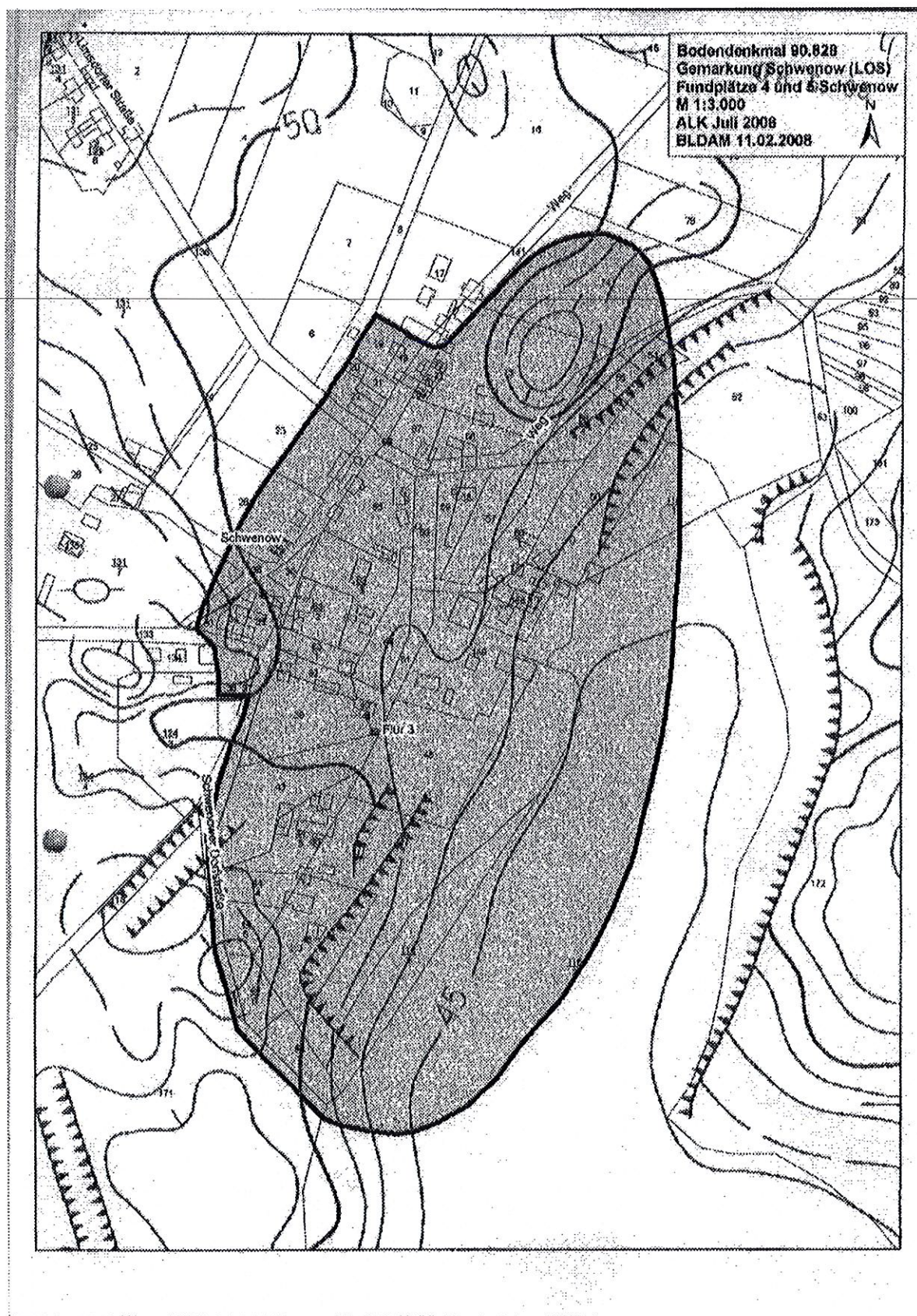
Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Schödel
Amtsleiter

Anlage
1. Lageplan



**I.) Bekanntmachung des Wasser- und Abwasser-
verbandes Alt-Schadow
Wirtschaftsplan 2008, 1. Nachtrag**

Wasser- und Abwasserverband
Alt- Schadow

**Zusammenfassung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2008 1. Nachtrag**

Aufgrund des § 7 Nr.3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss 14/08 vom 14.05.2008 den

1. Nachtrag Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt:

1 Es betragen

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgelegt auf

1.1 Im Erfolgsplan

die Erträge
die Aufwendungen
der Jahresgewinn
der Jahresverlust

	-23.954 €	2.360.151 €	2.336.197 €
	-23.954 €	2.360.151 €	2.336.197 €
0 €		0 €	0 €
		0 €	0 €

1.2 Im Vermögensplan

die Einnahmen
die Ausgaben

5.331.304 €		4.412.316 €	9.743.620 €
5.331.304 €		4.412.316 €	9.743.620 €

2 Es werden neu festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	von bisher	<u>290.000 €</u>	auf	<u>289.909 €</u>
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	von bisher	<u>150.000 €</u>	auf	<u>150.000 €</u>
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	von bisher	<u>255.646 €</u>	auf	<u>255.646 €</u>
2.4 die Verbandsumlage auf	von bisher	<u>1.764.546,00 €</u>	auf	<u>5.411.035,00 €</u>

Nach §19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

a)	Märkische Heide	von bisher	<u>375.893,27 €</u>	auf	<u>1.152.688,35 €</u>
b)	Unterspreewald	von bisher	<u>331.693,14 €</u>	auf	<u>1.017.147,29 €</u>
c)	Märkisch Buchholz	von bisher	<u>309.400,90 €</u>	auf	<u>948.787,45 €</u>
d)	Krausnick-Groß Wasserburg	von bisher	<u>239.833,74 €</u>	auf	<u>735.457,60 €</u>
e)	Storkow	von bisher	<u>262.894,68 €</u>	auf	<u>806.174,68 €</u>
f)	Tauche OT Werder	von bisher	<u>43.431,43 €</u>	auf	<u>133.183,83 €</u>
g)	Münchehofe	von bisher	<u>201.398,84 €</u>	auf	<u>617.595,80 €</u>

Die rechtsaufsichtlichen Genehmigungen wurden vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als unter Az.: allgemeine untere Landesbehörde am 27.05.2008 unter AZ.:15-54-01/20 und 15-54-1/20 erteilt.

Alt Schadow, den 02.06.2008

Gericke
Verbandsvorsteherin

Die Anlagen Wirtschaftsplan 2008 Finanzplan, Investitionsplan, Stellenplan, Vermögensplan und Erfolgsplan werden ersatzweise bekanntgemacht. Zu diesem Zweck erfolgt die Auslegung für die Dauer vom 16.06.2008 bis 30.06.2008 zu jedermanns Einsicht in den Räumen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow , Amalienhof 7 in 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow.

Alt Schadow, den 02.06..2008

Gericke
Verbandsvorsteherin

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt